



Chur, 7. März 2014

Verfügung Nr. 41

AMTSVERFÜGUNG

Erlass der Richtlinien zur vorzeitigen Entlassung

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) ist das Amt zuständig für den Erlass von Vollzugsbestimmungen zu Zeitpunkt und Verfahren einer vorzeitigen Entlassung.

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Schulverordnung

verfügt das Amt für Volksschule und Sport:

1. Die Richtlinien zur vorzeitigen Entlassung werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Internetseite des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Privatschulen Volksschule; Schulbehördenverband Graubünden, Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Silvio Dietrich, Präsident a.i., Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

Dany Bazzell, Amtsleiter



Richtlinien zur vorzeitigen Entlassung

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung)

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 7. März 2014

Art. 1

Diese Richtlinien bezwecken die Regelung der vorzeitigen Entlassung gemäss Art. 10 der Schulverordnung.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2

¹ Eine vorzeitige Entlassung kann frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren, und sofern eine andere schulische oder ausserschulische Ausbildung gewährleistet ist, erfolgen (Art. 10 Abs. 1 Schulverordnung).

Grundsatz

² Sie erfolgt immer auf ein schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin.

Art. 3

¹ Frühester Zeitpunkt für eine vorzeitige Entlassung während des neunten Schuljahres ist zu Beginn des zweiten Semesters.

Zeitpunkt und Verfahren

² Das Gesuch der Erziehungsberechtigten ist dem Schulrat bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung einzureichen.

³ Der Schulrat meldet eine vorzeitige Entlassung umgehend dem Schulinspektorat.

Art. 4

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten